

# RS UVS Kärnten 2002/04/23 KUVS- 258/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2002

## Rechtssatz

Eine zulässige Verwendung des Probefahrerkennzeichens und eine Probefahrt ist dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte anlässlich eines Sportwagentreffen nachgewiesene Termine mit insgesamt vier namentlich genannten Personen vereinbarte und der Zweck dieser Vereinbarung der Verkauf eines Fahrzeuges war. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Probe, Probefahrt, Probefahrerkennzeichen, Sportwagentreffen, Fahrzeug, Fahrzeugverkauf

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)